

Deutsch-französisches Forum
**Auswirkung der Digitalisierung auf
Gesundheit und Arbeitsplatz**
Arbeiten 4.0, Telearbeit und Prävention

● **Telearbeit: Status Quo und Herausforderungen** ●

Matthias Morath, E-Mail: matthias.morath@wm.bwl.de
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Europäisches Parlament, Straßburg, 23. November 2017



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Telearbeit: Status Quo und Herausforderungen

Agenda

- ❖ Europäische Rechtsgrundlage
- ❖ Nationale Umsetzung (deutsches Recht)
- ❖ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- ❖ **Telearbeit**



Europäische Rechtsgrundlage

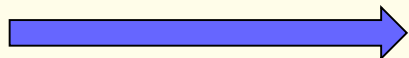
Europäische- Richtlinien (RL)

RL 89/391/EWG (*... Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ...*)

RL 90/270/EWG (*... Mindestvorschriften bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten ...*)

RL 92/58/EWG (*... Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz ...*)

RL 92/57/EWG **Anhang IV** (*... Mindestvorschriften für Sicherheit, Gesundheitsschutz auf Baustellen*)



Arbeitsschutzgesetz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Nationale Umsetzung (deutsches Recht)

Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

Ziel: Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit

Folgende Personen sind von den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes ausgenommen:

- Hausangestellte in privaten Haushalten
- Beschäftigte auf Seeschiffen
- Beschäftigte im Bergbau



Nationale Umsetzung (deutsches Recht)

Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

❖ *Verordnungsermächtigung*

Verordnungen zum Arbeitsschutz

- ◆ **Arbeitsstätten** (ArbStättV)
- ◆ Baustellen (BauStellV)
- ◆ Persönliche Schutzausrüstung (PSA-BV)
- ◆ (...)



Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

❖ **Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**

*vom 12. August 2004 zuletzt geändert am
30. November 2016 (BGBl. I S.2681)*

Ziel: Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
beim **Einrichten und Betreiben von
Arbeitsstätten** zu gewährleisten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

❖ **Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**

*vom 12. August 2004 zuletzt geändert am
30. November 2016 (BGBl. I S.2681)*

- ◆ Regelungen für **Telearbeitsplätze** durch die Änderung vom 30. November 2016 wieder in die ArbStättV aufgenommen
 - Fehlende Vorgaben und Regeln führten zu Konflikten zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten
 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

- ❖ **Regelungen für Telearbeitsplätze** (§ 2 ArbStättV)
 - ◆ Arbeitgeber richtet Bildschirmarbeitsplatz fest im Privatbereich des Beschäftigten ein (*Telearbeitsplatz*)
 - ◆ Arbeitgeber vereinbart mit Beschäftigtem:
 - Wöchentliche Arbeitszeit (*Regelungen: ArbZG*)
 - Dauer des eingerichteten Telearbeitsplatzes
 - ◆ Telearbeitsplatz ist eingerichtet, wenn:
 - Bedingungen für Telearbeit arbeitsvertraglich (Vereinbarung) festgelegt sind
 - Mobiliar, Arbeitsmittel, Kommunikationseinrichtung vom Arbeitgeber im Privatbereich bereitgestellt und installiert sind



Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

❖ Regelungen für Telearbeitsplätze (§ 3 ArbStättV)

- ◆ Arbeitgeber muss Arbeitsplatz / Arbeitsbedingungen **einmal** beurteilen
- ◆ Gefährdungen für den Beschäftigten bewerten
- ◆ Maßnahmen durchführen, um Sicherheit / Schutz der Gesundheit sicherzustellen ➡ **Gefährdungsbeurteilung**
 - fachkundig durchführen
 - dokumentieren
 - Bildschirmarbeit (!)
 - ◆ Belastung der Augen
 - ◆ Gefährdung des Sehvermögens



Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

❖ Regelungen für Telearbeitsplätze (§ 6 ArbStättV)

- ◆ Arbeitgeber hat aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung den Beschäftigten zu **unterweisen**

- *Beschäftigter ist danach in der Lage sich sicherheitsgerecht zu verhalten*

(...) soweit der Telearbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht



Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

- ❖ **Regelungen für Telearbeitsplätze** (Nr. 6 Anhang ArbStättV)
 - ◆ Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - *Allgemeine Anforderungen an den Arbeitsplatz*
 - *Anforderungen an Bildschirm und Bildschirmgerät*
(Verwendung: ortsgebunden und ortsungebunden)



Telearbeit

❖ **Telearbeit** (Legaldefinition: ArbStättV)

- ◆ Bildschirmarbeit im Privatbereich des Beschäftigten, die zwischen Arbeitgeber und dem Beschäftigten schriftlich - meist über eine bestimmte Zeitdauer - vereinbart ist; sie ist eine Sonderform der „mobilen Arbeit“

❖ **Mobile Arbeit** (Legaldefinition: fehlt bisher)

- ◆ Arbeit, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, nicht an das Büro oder häuslichen Arbeitsplatz gebunden ist (z.B. Bahn, Flughafen, Restaurant, Wohnung). Die Arbeit kann mit Laptop, Tablet oder Smartphon verrichtet werden



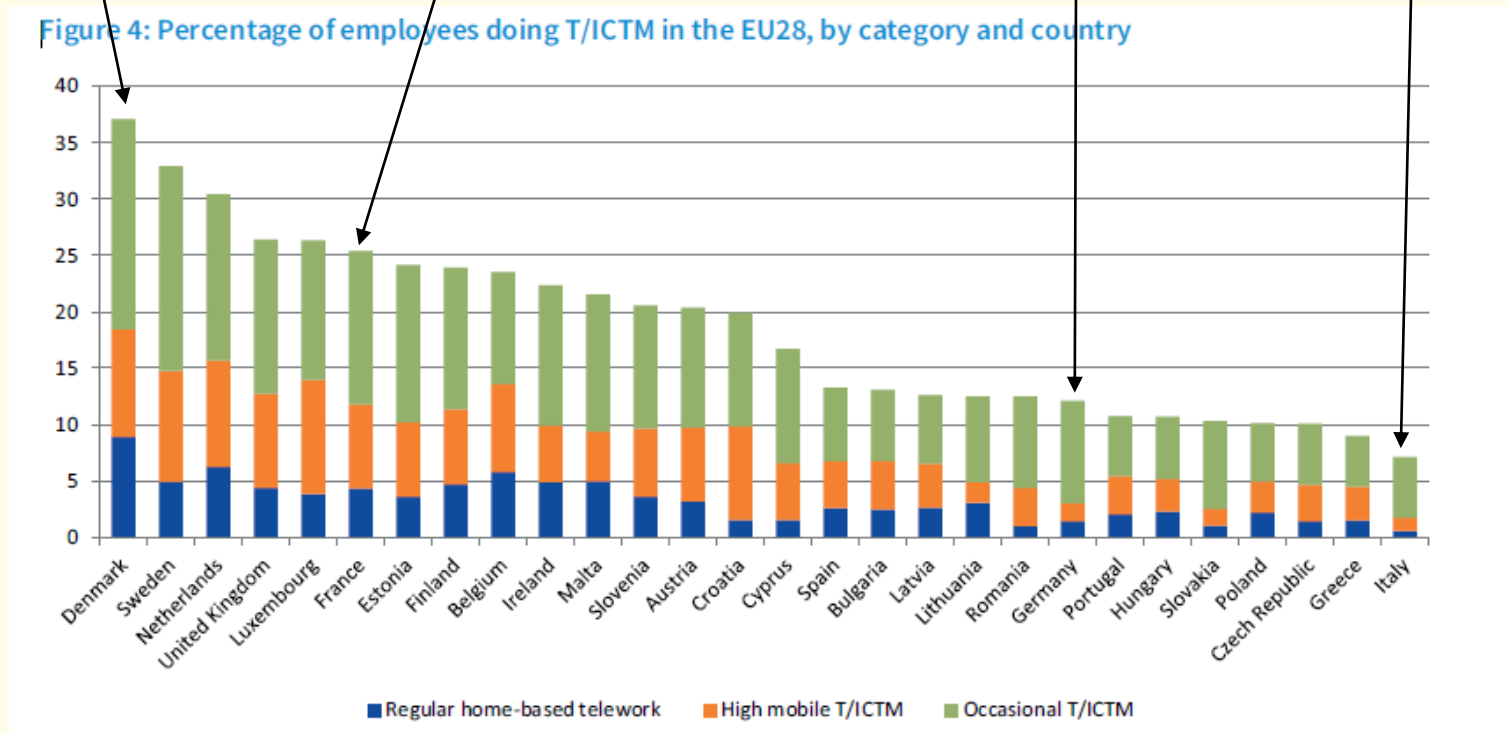
Telearbeit *innerhalb der Europäischen Union*

Denmark
37%

France
25%

Germany
12%

Italy
7%



Quelle: Joint ILO-Eurofound report 2016; %-Zahlen aus 2014/2015



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Vielen Dank !

